

Beispiele für RDA-Regeln (mit Arbeitsübersetzung)

Hinweis: Die Arbeitsübersetzung bemüht sich bewusst darum, sehr nahe am Original zu bleiben und auch den etwas umständlichen Stil nachzuahmen. Die ausgewählten Beispiele betreffen die bibliographische Beschreibungen und Eintragungen; verzichtet wurde auf den Bereich der Ansetzungen.

1. Bibliographische Beschreibung

1.2 Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion

Nach RAK-WB richtet sich die Groß- und Kleinschreibung nicht nach der Form der Vorlage, sondern nach den „Rechtschreiberegeln der betreffenden Sprache“ (§ 117,6). Die Interpunktionszeichen der Vorlage werden „im allgemeinen beibehalten“, können jedoch „weggelassen bzw. verändert werden (...), wenn es für das Verständnis oder die Übersichtlichkeit erforderlich ist“ (§ 120, 1). Nach AACR2 werden die betreffenden Elemente in Formulierung, Reihenfolge und Rechtschreibung exakt nach Vorlage erfasst, jedoch nicht zwingend auch exakt bei den Interpunktionszeichen und der Groß- und Kleinschreibung („exactly as to wording, order, and spelling, but not necessarily as to punctuation and capitalization“, 1.1B1). Die Detailregeln für die Groß- und Kleinschreibung finden sich in einem Anhang.

General guidelines on transcription (1.7.1)

When the instructions in chapters 2-4 specify transcription of an element as it appears on the source of information, apply the general guidelines on capitalization, punctuation, symbols, abbreviations, etc., given under 1.7.2-1.7.9. When the guidelines given under 1.7.2-1.7.9 refer to an appendix, apply the additional instructions given in that appendix (...).

Alternatives:

If the agency creating the data has established in-house guidelines for capitalization, punctuation, numerals, symbols, abbreviations, etc., or has designated a published style manual, etc., (e.g., The Chicago Manual of Style) as its preferred guide, use those guidelines or that style manual in place of the instructions given under 1.7.2-1.7.9 and in the appendices.

If data are derived from a digital source of information using an automated scanning, copying, or downloading process (e.g., by harvesting embedded metadata or automatically generating metadata), transcribe the element as it appears on the source of information, without modification.

Capitalization (1.7.2)

Apply the instructions on capitalization given in appendix A. [Grundregel dort: Es sind die Regeln der jeweiligen Sprache anzuwenden.]

Allgemeine Erfassungsrichtlinien (1.7.1)

Soll gemäß der Regeln in Kap. 2-4 ein Element so erfasst werden, wie es in der Informationsquelle erscheint, wende die allgemeinen Richtlinien für Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion, Symbole, Abkürzungen etc. an, wie sie in Kap. 1.7.2-1.7.9 angegeben werden. Beziehen sich die Richtlinien unter 1.7.2-1.7.9 auf einen Anhang, so folge den in diesem Anhang gegebenen zusätzlichen Regeln (...).

Alternativen:

Besitzt die Stelle, die die Daten erzeugt, eigene Richtlinien für Groß- und Kleinschreibung, Interpunktion, Symbole, Abkürzungen etc., oder hat sie ein veröffentlichtes Stilhandbuch o.ä. (z.B. das Chicago Manual of Style) als für sich gültig festgelegt, so verwende diese Richtlinien bzw. dieses Stilhandbuch anstelle der in Kap. 1.7.2-1.7.9 und in den Anhängen angegebenen Regeln.

Werden Daten aus einer digitalen Informationsquelle mit Hilfe eines automatisierten Scan-, Kopier-, oder Einleseprozesses übernommen (z.B. durch das Harvesting eingebetteter Metadaten oder die automatische Erzeugung von Metadaten), erfasse das Element genauso, wie es auf der Informationsquelle erscheint, ohne jegliche Veränderung.

Groß- und Kleinschreibung (1.7.2)

Wende die Regeln zur Groß- und Kleinschreibung an, die im Anhang A gegeben werden. [Grundregel dort: Es sind die Regeln der jeweiligen Sprache anzuwenden.]

<p><i>Punctuation (1.7.3)</i></p> <p>Transcribe punctuation as it appears on the source, omitting punctuation on the source that separates data to be recorded as one element from data to be recorded as a different element, or as a second or subsequent instance of an element. (...)</p> <p>Add punctuation, as necessary, for clarity. (...)</p>	<p><i>Interpunktion (1.7.3)</i></p> <p>Erfasse die Interpunktionszeichen so, wie sie in der Quelle erscheinen. Lasse dabei Interpunktionszeichen der Quelle weg, welche Informationen, die als ein Element zu erfassen sind, von Informationen trennen, die als ein anderes Element oder als eine weitere Instanz desselben Elementes zu erfassen sind. Füge Interpunktionszeichen hinzu, wenn es aus Gründen der Klarheit nötig ist. (...)</p>
--	---

1.3 Eckige Klammern

Sowohl RAK-WB (§ 115) als auch AACR2 (1.0A4) legen für jeden Teil der bibliographischen Beschreibung eine primäre Informationsquelle fest. Benötigte Angaben, die nicht von der primären Informationsquelle stammen, werden zur Kennzeichnung eckig geklammert (dies entspricht der ISBD).

<p><i>Other sources of information (2.2.4)</i></p> <p>(...) If information taken from a source outside the resource itself is supplied in any of the elements listed below, indicate that fact either by means of a note or by some other means (e.g., through coding or the use of square brackets): title proper, parallel title proper, other title information (...) [es folgen weitere vorlagegemäß zu übernehmende Elemente der bibliographischen Beschreibung].</p>	<p><i>Andere Informationsquellen (2.2.4)</i></p> <p>(...) Wird in einem der nachfolgend aufgeführten Elemente eine Information angegeben, die von einer Quelle außerhalb der Ressource selbst stammt, so kennzeichne dies entweder durch eine Fußnote oder durch ein anderes Mittel (z.B. durch eine Codierung oder die Verwendung eckiger Klammern): Sachtitel, Paralleltitel, Zusätze zum Sachtitel (...) [es folgen weitere vorlagegemäß zu übernehmende Elemente der bibliographischen Beschreibung].</p>
--	---

1.4 Verfasserangabe

Gemäß RAK-WB werden in der Verfasserangabe vorgeschriebene Abkürzungen verwendet (§ 125,1). Personalangaben wie z.B. akademische Titel entfallen sowohl nach RAK-WB (§ 139) als auch nach AACR2 (1.1F7). Nach RAK-WB werden außerdem nur diejenigen Personen und Körperschaften aufgeführt, die eine Eintragung erhalten (§ 136). Nach AACR2 werden in der Verfasserangabe keine Abkürzungen verwendet. Es werden auch Personen und Körperschaften aufgeführt, die keine Eintragung erhalten. Eine Beschränkungsregel gibt es allerdings auch nach AACR2, nämlich die so genannte ‘Regel der drei’ (Rule of three, 1.1F5): Bei mehr als drei Personen bzw. Körperschaften mit gleicher Funktion wird nur der/die erste geschrieben; danach steht ‘... [et al.]’ (für lat. „et alii“, d.h. „und andere“), z.B.:

/ by Raymond Wolfinger ... [et al.]

<p><i>Recording statements of responsibility (2.4.1.4)</i></p> <p>Transcribe a statement of responsibility in the form in which it appears on the source of information. (...)</p> <p><u>Optional omission:</u></p> <p>Abridge a statement of responsibility only if it can be abridged without loss of essential information. (...)</p>	<p><i>Wiedergabe von Verfasserangaben (2.4.1.4)</i></p> <p>Erfasse eine Verfasserangabe in der Form, in der sie in der Informationsquelle erscheint. (...)</p> <p><u>Optionale Weglassung:</u></p> <p>Kürze eine Verfasserangabe nur dann, wenn sie ohne Verlust wesentlicher Information gekürzt werden kann. (...)</p>
--	--

<p><i>Statement naming more than one person, etc. (2.4.1.5)</i></p> <p>(...) Optional omission: If a single statement of responsibility names more than three persons, families, or corporate bodies performing the same function, or with the same degree of responsibility, omit all but the first of each group of such persons, families, or bodies. Indicate the omission by summarizing what has been omitted in the language and script preferred by the agency preparing the description. (...)</p> <p>Example: Roger Colbourne [and six others]</p>	<p><i>Verfasserangabe, die mehr als eine Person etc. nennt (2.4.1.5)</i></p> <p>(...) Optionale Weglassung: Nennt eine Verfasserangabe mehr als drei Personen, Familien oder Körperschaften, die dieselbe Funktion ausüben oder im selben Maße Verantwortung tragen, lasse alle außer dem/der erste(n) jeder Gruppe solcher Personen, Familien oder Körperschaften weg. Kennzeichne die Auslassung, indem du das, was ausgelassen wurde, in der Sprache und Schrift zusammenfasst, die von der die Daten erzeugenden Stelle bevorzugt wird. (...)</p> <p>Beispiel: Roger Colbourne [und sechs andere]</p>
---	--

Hinweis: Nur die erste Verfasserangabe ist nach RDA ein Kernelement und damit verpflichtend.

1.5 Verlagsort und Verlag

Gemäß RAK-WB wird nur der erste Verlagsort erfasst (§ 144,1). Gemäß AACR2 wird ebenfalls nur der erste Verlagsort erfasst. Liegt dieser nicht im Land der Katalogisierungsagentur, so wird außerdem noch der erstgenannte Ort im eigenen Land erfasst, sofern ein solcher vorhanden ist (1.4C5). Verlage werden nach RAK-WB ggf. auf den Familiennamen gekürzt; juristische Wendungen wie ‘GmbH’ werden weggelassen (§ 146). Nach AACR2 ist der Verlag in der kürzesten Form anzugeben, in der er international verstanden und sicher identifiziert werden kann („in the shortest form in which it can be understood and identified internationally“, 1.4D2). Sowohl nach RAK-WB als auch nach AACR2 werden im Erscheinungsvermerk vorgeschriebene Abkürzungen verwendet.

<p><i>Recording publication statements (2.8.1.4)</i></p> <p>Transcribe places of publication and publishers’ names in the form in which they appear on the source of information. (...)</p> <p><i>More than one place of publication (2.8.2.4)</i></p> <p>If more than one place of publication is named on the source of information, record the place names in the order indicated by the sequence, layout, or typography of the names on the source of information. (...)</p>	<p><i>Wiedergabe von Erscheinungsvermerken (2.8.1.4)</i></p> <p>Erfasse Erscheinungsorte und Namen von Verlagen in der Form, in der sie in der Informationsquelle erscheinen. (...)</p> <p><i>Mehr als ein Erscheinungsort (2.8.2.4)</i></p> <p>Ist mehr als ein Erscheinungsort in der Informationsquelle genannt, so erfasse die Erscheinungsorte in der Reihenfolge, die sich aufgrund der Anordnung, des Layouts oder der Typographie der Namen in der Informationsquelle ergibt. (...)</p>
--	---

Hinweis: Nur der erste Verlag und der erste Erscheinungsort sind nach RDA Kernelemente und damit verpflichtend.

2. Eintragungen

2.1 Geistiger Schöpfer (Creator), z.B. Verfasser und Urheber

Hier gibt es einige Unterschiede zwischen RAK-WB und AACR2: Beispielsweise ist ein Werk von bis zu drei Verfassern, bei dem die Textanteile unterscheidbar sind, nach AACR2 ein Verfasserwerk (21.6A1), nach RAK-WB aber ein begrenztes Sammelwerk (§ 6,2). Bei mehr als drei Verfassern wird sowohl nach RAK-WB (§ 601,3) als auch nach AACR2 (21.6C2) die Haupteintragung unter dem Sachtitel gemacht. Bildbände sind nach RAK-WB i.d.R. Sachtitelwerke (§ 612,1); nach AACR2 erhält die hervorgehoben oder als erstes genannte Person die Haupteintragung (21.24A).

Gemäß RAK-WB kann eine Körperschaft nur Urheber eines *anonymen* Werkes sein, d.h. bei einem Verfasserwerk kann es generell keine Haupteintragung unter einer Körperschaft geben. Diese Einschränkung gibt es in AACR2 nicht. Auch die Definition der Urheberschaft unterscheidet sich: Nach RAK gilt eine Körperschaft als Urheber, wenn sie das Werk „erarbeitet *oder* herausgegeben und veranlasst hat“ (§ 632,1). Es genügt also nicht, die Herausgabe nur zu veranlassen (z.B. „herausgegeben im Auftrag von Körperschaft XY“; XY wäre nach RAK nur eine sonstige beteiligte Körperschaft). Nach AACR2 wäre XY trotzdem der Urheber (21.1B2). Schließlich gibt es einen Unterschied bei der Entscheidung, wann eine Körperschaft die Haupteintragung erhält. Nach RAK-WB wird dies rein formal entschieden (der Urheber erhält die Haupteintragung, wenn er im Sachtitel genannt bzw. dazu zu ergänzen ist, § 639,1), nach AACR2 erfolgt eine inhaltliche Prüfung. Es sind bestimmte Fälle definiert, bei denen die Körperschaft die Haupteintragung erhält (21.1B2). Die Regeln der AACR2 in diesem Bereich sind fast wortwörtlich in den RDA-Entwurf übernommen worden.

<p><i>Creator (19.2)</i> Core element. If there is more than one creator responsible for the work, only the creator having principal responsibility named first in resources embodying the work or in reference sources is required. If principal responsibility is not indicated, only the first-named creator is required.</p> <p><i>Basic instructions on recording creators (19.2.1); Scope (19.2.1.1)</i> A creator is a person, family, or corporate body responsible for the creation of a work. Creators include persons, families, or corporate bodies jointly responsible for the creation of work. Persons, families, or corporate bodies jointly responsible for the creation of a work may perform the same role (e.g., as in a collaboration between two writers), or they may perform different roles (e.g., as in a collaboration between a composer and a lyricist). (...)</p> <p><i>Corporate bodies considered to be creators (19.2.1.1.1)</i> Corporate bodies are considered to be creators when they are responsible for originating, issuing, or causing to be issued, works that fall into one or more of the following categories:</p>	<p><i>Geistiger Schöpfer (19.2)</i> Kernelement. Gibt es mehr als einen für das Werk verantwortlichen geistigen Schöpfer, so ist nur derjenige hauptverantwortliche Schöpfer verpflichtend, welcher in Ressourcen, die das Werk verkörpern, oder in Nachschlagwerken als erster genannt wird. Ist nicht festzustellen, wer die Hauptverantwortung trägt, so ist nur der erstgenannte geistige Schöpfer verpflichtend.</p> <p><i>Grundregeln zur Erfassung von Schöpfern (19.2.1); Geltungsbereich (19.2.1.1)</i> Ein geistiger Schöpfer ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die für die Erschaffung eines Werkes verantwortlich ist. Zu den geistigen Schöpfern zählen auch Personen, Familien oder Körperschaften, die gemeinschaftlich für die Erschaffung eines Werkes verantwortlich sind. Personen, Familien oder Körperschaften, die gemeinschaftlich für die Erschaffung eines Werkes verantwortlich sind, können entweder dieselbe Funktion ausüben (z.B. bei einer Zusammenarbeit von zwei Verfassern) oder unterschiedliche Funktionen ausüben (z.B. bei der Zusammenarbeit eines Komponisten und eines Lieddichters). (...)</p> <p><i>Körperschaften, die als geistige Schöpfer gelten (19.2.1.1.1)</i> Körperschaften gelten als geistige Schöpfer, wenn sie für das Entstehen, die Herausgabe oder die Veranlassung der Herausgabe von Werken verantwortlich sind, welche in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:</p>
---	--

<p>a) works of an administrative nature dealing with any of the following aspects of the body itself:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) its internal policies, procedures, finances, and/or operations or ii) its officers, staff, and/or membership (e.g., directories) or iii) its resources (e.g., catalogues, inventories) <p>b) works that record the collective thought of the body (e.g., reports of commissions, committees, etc.; official statements of position on external policies)</p> <p>c) works that report the collective activity of</p> <ul style="list-style-type: none"> i) a conference (e.g., proceedings, collected papers) or ii) an expedition (e.g., results of exploration, investigation) iii) an event (e.g., an exhibition, fair, festival) falling within the definition of a corporate body (see 18.1.2), provided that the conference, expedition, or event is named in the resource being described (...) 	<p>a) Werke administrativer Art, die sich mit einem der folgenden Aspekte der Körperschaft befassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ihren internen Richtlinien, Abläufen, Finanzen und/oder Verfahren ii) ihren Führungspersonen, Angestellten und/oder Mitgliedern (z.B. Namensverzeichnisse) oder iii) ihrem Besitz (z.B. Kataloge, Inventare) <p>b) Werke, die das kollektive Denken der Körperschaft wiedergeben (z.B. Berichte von Kommissionen, Komitees etc.; offizielle Stellungnahmen der Haltung der Körperschaft zu externen Strategiefragen)</p> <p>c) Werke, die das kollektive Handeln aufzeichnen von</p> <ul style="list-style-type: none"> i) einer Konferenz (z.B. Sitzungsprotokoll, Tagungsband) oder ii) einer Expedition (z.B. Ergebnisse der Erforschung, Erkundung) iii) einer Veranstaltung (z.B. einer Ausstellung, Messe, Festival), soweit diese in die Definition von Körperschaft fällt (vgl. 18.1.2) und die Konferenz, Expedition oder die Veranstaltung in der beschriebenen Resource genannt wird (...)
---	--

Hinweis: Nur der erste Creator ist ein Kernelement. Gemäß RDA ist es unerheblich, ob bis zu drei oder mehr als drei geistige Schöpfer beteiligt sind.

Ergänzung: Verständnis von Körperschaften in RDA

Der Körperschaftsbegriff von RDA ist (genau wie in AACR2) breiter als der von RAK. Es gibt beispielsweise sehr viel mehr Kongresskörperschaften. Gänzlich ohne RAK-Pendant sind u.a. Fahrzeuge (z.B. Schiffe) und Staatsoberhäupter, die als untergeordnete Körperschaften definiert sind, wenn sie in ihrer offiziellen Funktion agieren.

<p><i>Terminology (18.1); person, family, and corporate Body (18.1.2)</i></p> <p>(...) The term corporate body refers to an organization or group of persons and/or organizations that is identified by a particular name and that acts, or may act, as a unit.</p> <p><i>Identifying corporate bodies : purpose and scope (11.0)</i></p> <p>(...) A body is considered to be a corporate body only if it is identified by a particular name (i.e., if the words referring to it are a specific appellation rather than a general description).</p> <p>Typical examples of corporate bodies are associations, institutions, business firms, nonprofit enterprises, governments, government agencies, projects and programmes, religious bodies, local church groups identified by the name of the church,</p>	<p><i>Terminologie (18.1); Person, Familie, und Körperschaft (18.1.2)</i></p> <p>(...) Die Bezeichnung Körperschaft bezieht sich auf eine Organisation oder Gruppe von Personen und/oder Organisationen, die durch einen bestimmten Namen identifiziert wird und die als Einheit agiert bzw. agieren kann.</p> <p><i>Identifizieren von Körperschaften : Zweck und Geltungsbereich (11.0)</i></p> <p>(...) Eine Institution gilt nur dann als Körperschaft, wenn sie durch einen bestimmten Namen identifiziert wird (d.h. wenn die sie bezeichnenden Wörter eher eine spezifische Benennung sind als eine allgemeine Beschreibung).</p> <p>Typische Beispiele für Körperschaften sind Gesellschaften; Institutionen; Firmen; Non-Profit-Unternehmen; Regierungen; Regierungsbehörden; Projekte und Programme; religiöse Körperschaften; lokale kirchliche Gruppen, die durch den Na-</p>
---	---

and conferences. Ad hoc events (such as athletic contests, exhibitions, expeditions, fairs, and festivals) and vessels (e.g., ships and spacecraft) are considered to be corporate bodies.

men der Kirche identifiziert werden; und Kongresse. Ad-hoc-Veranstaltungen (wie z.B. Sportwettbewerbe, Ausstellungen, Expeditionen, Messen und Festivals) sowie Fahrzeuge (z.B. Schiffe und Raumschiffe) gelten als Körperschaften.

2.2 Weitere Gruppe-2-Entitäten, die mit einem Werk in Verbindung gebracht werden, z.B. gefeierte Person und Adressat

Sowohl RAK-WB als auch AACR2 enthalten recht genaue Bestimmungen darüber, welche Eintragungen unter solchen Personen bzw. Körperschaften zu machen sind. Beispielsweise erhält bei einer Festschrift die gefeierte Person sowohl nach RAK-WB (§ 630,1) als auch nach AACR2 (21.30F) stets eine Nebeneintragung.

Basic instructions on recording other persons, families, and corporate bodies associated with a work (19.3.1); Scope (19.3.1.1)

Other person, family, or corporate body associated with a work is a person, family, or corporate body associated with a work other than as a creator. Other persons, families, or corporate bodies associated with a work include persons, etc., to whom correspondence is addressed, persons, etc., honoured by a festschrift, directors, cinematographers, sponsoring bodies, production companies, institutions, etc., hosting an exhibition or event, etc. (...).

Recording other persons, families, and corporate bodies associated with a work (19.3.1.3)

Record other persons, families, and corporate bodies associated with the work, if considered important for access (...).

Grundregeln zur Erfassung anderer Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Verbindung gebracht werden (19.3.1); Geltungsbereich (19.3.1.1)

Eine andere Person, Familie oder Körperschaft, die mit einem Werk in Verbindung gebracht wird, ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die mit dem Werk in Verbindung gebracht wird, ohne dessen geistiger Schöpfer zu sein. Zu den anderen Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Verbindung gebracht werden, zählen Personen etc., an die Korrespondenz gerichtet ist; Personen etc., die mit einer Festschrift geehrt werden; Regisseure; Kameraleute; als Sponsor auftretende Körperschaften; Produktionsfirmen; Institutionen etc., die eine Ausstellung oder Veranstaltung ausrichten, etc. (...).

Erfassung anderer Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Verbindung gebracht werden (19.3.1.3)

Erfasse andere Personen, Familien und Körperschaften, die mit einem Werk in Verbindung gebracht werden, wenn sie als wichtig für den Zugang erachtet werden (...).

2.3 Gruppe-2-Entitäten, die mit einer Expression in Verbindung gebracht werden, z.B. Herausgeber und Übersetzer

Sowohl RAK-WB als auch AACR2 enthalten recht genaue – und insgesamt ähnliche – Bestimmungen dazu, welche Eintragungen unter solchen Personen bzw. Körperschaften zu machen sind. Beispiel für einen Unterschied: Nach AACR2 erhalten bis zu drei Herausgeber Nebeneintragungen, nach RAK-WB nur einer.

Persons, families, and corporate bodies associated with an expression: purpose and scope (20.0)

This chapter provides general guidelines and instructions on recording relationships to persons, families, and corporate bodies associated with an expression –

Personen, Familien und Körperschaften, die mit einer Expression in Beziehung stehen: Zweck und Geltungsbereich (20.0)

Dieses Kapitel bietet allgemeine Richtlinien und Anweisungen über das Erfassen von Beziehungen zu Personen, Familien und Körperschaften, die mit einer Expres-

<p>editors, translators, illustrators, performers, etc.</p> <p><i>Basic instructions on recording contributors (20.2.1); Scope (20.2.1.1)</i></p> <p>A contributor is a person, family, or corporate body contributing to the realization of a work through an expression. Contributors include editors, translators, arrangers of music, performers, etc. (...)</p>	<p>sion in Verbindung gebracht werden – Herausgeber, Übersetzer, Illustratoren, Interpreten etc.</p> <p><i>Grundregeln zur Erfassung Mitwirkender (20.2.1); Geltungsbereich (20.2.1.1)</i></p> <p>Ein Mitwirkender ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die bei der Realisierung eines Werks in einer Expression mitwirkt. Zu den Mitwirkenden zählen Herausgeber, Übersetzer, Musik-Arrangeure, Darsteller etc. (...)</p>
--	---

2.4 Gruppe-2-Entitäten, die mit einer Manifestation in Beziehung stehen, z.B. Verleger

Nach RAK-WB gilt ein kommerzieller Verlag „nur als Urheber der von ihm erarbeiteten oder veranlaßten und herausgegebenen Verlagsalmanache, Verlagsfestgaben, Verlagskataloge (...)“ (§ 635); ansonsten erhält er keine Eintragung. Auch eine andere Körperschaft gilt „nicht als Urheber eines Werkes, an dessen Zustandekommen sie nur als Mitarbeiter, Auftraggeber, Förderer, Verlag und dgl. beteiligt ist“ (§ 636). Nur aufgrund der Verlagsfunktion gibt es also keine Eintragung. In AACR2 wird mit solchen Eintragungen etwas großzügiger umgegangen (die Körperschaft muss nur prominent genannt sein; Urheberschaft ist nicht verpflichtend); jedoch sollte auch hier die Funktion der Körperschaft über Herstellung/Auslieferung/Verlegen hinausgehen (21.30E1: „Make an added entry under the heading for a prominently named corporate body, unless it functions solely as distributor or manufacturer. Make an added entry under a prominently named publisher if the responsibility for the work extends beyond that of merely publishing the item being catalogued. In case of doubt, make an added entry.“). In der Praxis wird z.B. bei grauer Literatur nach AACR2 i.d.R. eine Nebeneintragung unter einer Körperschaft gemacht, während sie nach RAK-WB nur im Erscheinungsvermerk auftaucht.

<p><i>Basic instructions on recording publishers (21.3.1); Scope (21.3.1.1)</i></p> <p>A publisher is a person, family, or corporate body responsible for publishing, releasing, or issuing a resource. (...)</p> <p><i>Recording publishers (21.3.1.1.3)</i></p> <p>Record a publisher, if considered important for access (...).</p>	<p><i>Grundregeln zur Erfassung von Verlegern (21.3.1); Geltungsbereich (21.3.1.1)</i></p> <p>Ein Verleger ist eine Person, Familie oder Körperschaft, die für das Verlegen, die Veröffentlichung oder das Herausbringen einer Ressource verantwortlich ist. (...)</p> <p><i>Erfassung von Verlegern (21.3.1.3)</i></p> <p>Erfasse einen Verleger, wenn er als wichtig für den Zugang erachtet wird (...).</p>
--	--

Gemäß RDA können auch Eintragungen unter anderen Gruppe-2-Entitäten gemacht werden, die mit einer Manifestation in Beziehung stehen, z.B. unter einem „manufacturer“ (z.B. Kupferstecher, Lithograph, Radierer). Auch Gruppe-2-Entitäten, die mit einem Exemplar in Beziehung stehen (z.B. Besitzer), können eingetragen werden.